

Allgemeine Geschäftsbedingungen - copy-factory-altdorf

www.copy-factory-altdorf.de

Nachstehende Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Bedingungen des Kunden (= Auftraggeber) wird hiermit ausdrücklich widersprochen; solche Bedingungen haben im Einzelfall nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich und ausdrücklich akzeptiert worden sind. Abweichende Absprachen, Vertragsänderungen und –aufhebungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Vertragsgegenstand ist der Verkauf von Dienstleistungen aus den Bereichen Drucken, Scannen, Kopieren, Textildruck, Bindungen jeder Art und sonstiger Schreib- und Druckleistungen. Wegen der Details des jeweiligen Angebotes wird auf die Produktbeschreibung und das besprochene und bestätigte Angebot verwiesen.

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt:

1. Vertragsabschluss

- a) Preise lt. unserer Preisliste, Lieferzeiten und Warenmengen und sonstigen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind.
- b) Das wirksame Zustandekommen eines Vertrages bedarf unserer mündlichen oder schriftlichen Auftragsbestätigung. Erteilen wir keine schriftliche Auftragsbestätigung, so steht die Auftragsausführung oder die Rechnungserteilung dieser gleich. Unsere Mitarbeiter haben im Rahmen der üblichen Handelsgewohnheiten Vollmacht zum Abschluss von Kaufverträgen lediglich zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

2. Preise

- a) Unsere Preise verstehen sich, je nach Angebot, mit oder ohne Mehrwertsteuer. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die Angebotsangaben zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 4 Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Geschäft. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- b) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch gestörten Herstellungsprozesses werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- c) Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet.

3. Lieferungsbedingungen

- a) In Fällen höherer Gewalt, verspäteter, mangelhafter, mengenmäßig unzureichender oder nicht erfolgreicher Anlieferung von Roh- oder Hilfsstoffen oder in Fällen, in denen deren Beschaffung uns unzumutbar ist sowie bei Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks und Unterbrechung der Energiezufuhr – sei es bei uns oder unseren Subunternehmern – sind wir, solange derartige Ereignisse andauern, nicht verpflichtet, zu liefern oder deshalb Schadenersatz zu leisten. Dauern derartige Ereignisse länger als 3 Monate, so sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- b) Die Lieferung erfolgt durch Abholung oder Lieferung. Bestimmungsort ist die im Kaufvertrag benannte Lieferadresse. Hat sich der Auftragnehmer zum Versand verpflichtet, so nimmt er diesen mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
- c) Alle von uns genannten Lieferzeiten und -termine sind unverbindlich, soweit sie von uns nicht ausdrücklich als fest vereinbart worden sind. Soweit wir verbindliche Liefertermine zugesagt haben, ist der Auftraggeber bei einer Überschreitung (nicht in Fällen der Ziffer 3a) von mehr als vier Wochen berechtigt, durch schriftliche Erklärung, die uns binnen einer Woche nach Ablauf der Frist zugehen muss, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Der Kunde hat ausschließlich folgende Möglichkeiten zur Zahlung: Vorkasse, Bar- oder EC-Kartenzahlung bei Abholung, Rechnung bei Lieferung. Weitere Zahlungsarten werden nicht angeboten und werden zurückgewiesen. Der Ausgleich unserer Rechnungen hat sofort, oder gemäß der vereinbarten Zahlungsziele zu erfolgen. Der Abzug nicht vorher vereinbarter Beträge ist unzulässig.
- b) Zahlungen aller Art gelten als am dem Tag eingegangen, an dem wir über den Betrag verfügen können. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug.
- c) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden ohne Rücksicht auf Fälligkeiten sofort fällig. Ab Fälligkeit hat der Kunde Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ausdrücklich vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, sämtliche dem Kunden geschuldeten Leistungen zurückzuhalten, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen.
- d) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Kunde mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft wird, er seine Zahlungen einstellt, außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen aufnimmt oder gegen ihn oder von ihm die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, so sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung sonstiger Rechte, insbesondere unserer Sicherungsrechte, befugt, die Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises oder die Gestellung von Sicherheiten zu verlangen. Lehnt der Kunde dieses Verlangen ab, so steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu fordern.

5. Annahmeverzug, Schadenpauschale

- a) Gerät der Kunde mit der Annahme auch nur einer Teillieferung in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer von uns zu setzenden Nachfrist von maximal zwei Wochen berechtigt, von dem gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder auf die nicht erfüllten Teile davon zu fordern. Machen wir von diesen Rechten keinen Gebrauch, so können wir die Kaufgegenstände, deren Annahme fällig ist, dem Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zusenden oder einlagern.
- b) Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 20 % des Bruttokaufpreises, es sei denn, dass wir einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweisen.

6. Mängelrüge, Gewährleistung

- a) Mängel irgendwelcher Art sind uns unverzüglich nach Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln nach Entdeckung des Mangels durch Telefax, E-Mail oder Brief anzuzeigen. Uns ist Gelegenheit zur sofortigen Nachprüfung zu geben. Nach Ablauf eines Jahres seit Gefahrübergang können keine Mängel mehr geltend gemacht werden.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware sorgfältig zu behandeln und etwaige Ersatzansprüche gegen Spediteure und Transportunternehmer zu wahren.
- c) Im Falle eines Mangels ist der Kunde nur berechtigt, von uns Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu fordern. Falls wir den Mangel nicht ordnungsgemäß in angemessener Frist beheben oder innerhalb angemessener Frist mangelfreie Ersatzlieferung nicht leisten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern.
- d) Von uns zugesicherte Eigenschaften der Ware beziehen sich lediglich auf deren Vertragsgemäßheit. Sie stellen in keinem Fall selbstständige Garantiezusagen dar. Haben unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig nicht zutreffende Eigenschaften zugesichert, so haften wir für einen daraus resultierenden Schaden nicht.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- b) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
- c) Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

8. Haftungsausschluß

- a) Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.
- b) Im übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit folgende Regelungen:
Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschuldung bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses.
Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material).
- c) Vorsehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
- d) Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.
- e) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- f) Bei gestellten Materialien haften wir max. in Höhe der von uns zu erbringenden Leistung.

9. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

10. Urheberrecht

Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

11. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirksamkeit

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkunden- Prozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung, UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- b) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
